

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
16 F 125/25

Amtsgericht Dinslaken, Schillerstraße 76, 46535
Dinslaken
Telefon 02064/6008-0

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn
Michael Andreas Wimmersberger
Erlenstraße 27
46539 Dinslaken

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

46539 Dinslaken

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 24.06.25; 24.06.25; bAb.B. 24.06.25

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

**Amtsgericht Dinslaken
Familiengericht**



-16- Amtsgericht Dinslaken, Schillerstraße 76, 46535 Dinslaken

24.06.2025

Seite 1 von 1

Herrn
Michael Andreas Wimmersberger
Erlenstraße 27
46539 Dinslaken

Aktenzeichen
16 F 125/25

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Eisenhuth
Durchwahl
020646008-310

Sehr geehrter Herr Wimmersberger,
in der einstweiligen Anordnungssache
Stritzky gegen Wimmersberger

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Auf Anordnung
Bräuning
Justizbeschäftigte
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Schillerstraße 76
46535 Dinslaken
Sprechzeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Di
14 - 15 Uhr
Telefon
02064/6008-0
Telefax:
02064/6008-480
www.ag-dinslaken.nrw.de
Nachbriefkasten: Schillerstraße
76, 46535 Dinslaken
Konten der Zahlstelle Dinslaken:
Postbank IBAN
DE42360100430014185436
Schalterstunden: Montag bis
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und
Dienstag 14:00 - 15:00 Uhr

UST-IdNr: DE356919988

Beglaubigte Abschrift

16 F 125/25



**Amtsgericht Dinslaken
Familiengericht
Beschluss**

In der einstweiligen Anordnungssache

der Frau Yvonne Stritzky, Erlenstraße 27, 46539 Dinslaken,

Antragstellerin,

gegen

Herrn Michael Andreas Wimmersberger, Erlenstraße 27, 46539 Dinslaken,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Dinslaken
ohne vorherige mündliche Verhandlung
durch die Richterin am Amtsgericht Meinen
im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 214, 49 ff. FamFG
beschlossen:

1.

Dem Antragsgegner wird verboten:

- die Antragstellerin zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln
- der Antragstellerin aufzulauern
- mit der Antragstellerin - auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln einschließlich Sozialer Netzwerke- Verbindung aufzunehmen
- ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen

Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner sofort einen gebührenden Abstand herzustellen.

2.
Die Dauer der Anordnung wird befristet bis zum 31.12.2025.

3.
Sofern der Antragsgegner der Verpflichtung zuwider handelt, kann das Prozessgericht des ersten Rechtszuges für jede Zuwiderhandlung auf Antrag der Antragstellerin ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festsetzen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 250.000 Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

4.
Die sofortige Wirksamkeit und die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner werden angeordnet.

5.
Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass diese Anordnung der zuständigen Polizeibehörde mitgeteilt wird (§ 216 a FamFG).

6.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

7.
Der Verfahrenswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 823, 1004 BGB, i. V. m. § 1 GewSchG.

Auf den glaubhaft gemachten Sachvortrag in der Antragsschrift wird Bezug genommen. Die Anordnungen nach § 1 GewSchG sind zur Abwendung weiterer Übergriffe erforderlich. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf §§ 95 Abs. 1 FamFG, § 90 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 81 FamFG.

Es entspricht billigem Ermessen, dem Antragsgegner die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf Antrag ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen und aufgrund dieser erneut zu entscheiden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dinslaken, 24.06.2025

Amtsgericht

Meinen

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dinslaken



Erlassen am 24.06.2025
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Bräuning, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dinslaken
- Rechtsantragstelle -

Geschäftszeichen:
20 RAST 22/25

Gegenwärtig:
Neider-Endemann
Rechtspflegerin

Schillerstraße 76
46535 Dinslaken
Tel.: 02064/6008-0
Fax: 02064/6008-480
Datum:
24.06.2025

Antrag Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß GewSchG

In der Familiensache

der Frau Yvonne Stritzky, Erlenstr. 27, 46539 Dinslaken,

Antragstellerin,

gegen

Herrn Michael Andreas Wimmersberger, Erlenstraße 27, 46539 Dinslaken,

Antragsgegner,

erscheint

Frau Yvonne Stritzky, Erlenstr. 27, 46539 Dinslaken,

ausgewiesen durch Reisepass
und erklärt:

Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung - wegen der Dringlichkeit
ohne vorherige mündliche Verhandlung - folgenden Inhalts:

1.

Dem Antragsgegner wird verboten:

- die Antragstellerin zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln
- der Antragstellerin aufzulauern
- mit der Antragstellerin - auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln - Verbindung aufzunehmen
- ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen

Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner sofort einen gebührenden Abstand herzustellen.

2.

Sofern der Antragsgegner der Verpflichtung zuwider handelt, kann das Prozessgericht des ersten Rechtszuges für jede Zuwiderhandlung auf Antrag der Antragstellerin ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festsetzen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 250.000 Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

3.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Bei den Beteiligten des Verfahrens handelt es sich um Nachbarn.

Der Antragsgegner beleidigt und bedroht mich massiv seit ca. 5 bis 6 Monaten. Eine Strafanzeige läuft seit ca. April diesen Jahres unter dem Aktenzeichen 366 Js 947/25 bei der Staatsanwaltschaft Duisburg wegen Beleidigung und Bedrohung. Der letzte Vorfall hat sich heute morgen ereignet.

Ich bin heute morgen die Treppe runter und an seiner Wohnungstür vorbei, dann riss er die Tür auf, kam aus seiner Wohnung und brüllte mich an: "Ich klatsch Dich um Du fette Sau", dabei machte er eine Handbewegung wie wenn man mit einem Messer die Kehle durchschneidet.

Ich bin dann raus gelaufen nach hinten wo mein Auto steht und sich eine Kamera befindet, da ist ein sicherer Bereich und er kommt mir dort nicht hinterher.

Ich bin danach zur Polizei, um erneut Anzeige zu erstatten.

So wie heute morgen geht es schon seit Monaten. Er lauert hinter der Haustür oder am Fenster und beschimpft mich dann lauthals und massiv. Die Beleidigungen sind sehr vielfältig und lauten zum Beispiel: "ich soll sterben gehen; fettes Stück Scheiße; fette Drecksau, ich hätte einen IQ von 0" u.ä. Ich bin massiver verbaler Gewalt ausgesetzt und da ich unter Depressionen leide, verstärkt es diese noch.

Inzwischen habe ich richtiggehende Panikattacken wenn ich die Wohnung verlassen muss. Teilweise werde ich schon von anderen Nachbarn nach unten begleitet, wenn davon jemand da ist.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist dringend geboten, da das Verhalten des Antragsgegners eine erhebliche gegenwärtige und zukünftige Bedrohung der rechtlich geschützten Interessen der Antragstellerin darstellt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

Strafanzeige von heute.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen wurde informiert.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Unterschrift)

geschlossen:

Neider-Endemann
Rechtspflegerin